



Kantonsarztamt

Kriterien zur Unterstützung von Projekten und Einrichtungen der Suchthilfe aus Mitteln des Alkoholzehntels

1. Grundlagen

1.1 Bundesgesetzgebung

Nach Art. 131 Abs. 3 der revidierten Bundesverfassung erhalten die Kantone 10 Prozent des Reinertrages aus der Besteuerung der gebrannten Wasser. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden. Weil der Bund nur einen bescheidenen Anteil für bestimmte Präventionsaktionen auf nationaler Ebene aufwendet, haben die Kantone den ihnen zustehenden Anteil für lokal, regional, kantonal und gesamtschweizerisch tätige Werke und Institutionen der Suchtmittelverhütung und -bekämpfung zu verwenden. Der Alkoholzehntel soll dabei für jene Bereiche eingesetzt werden, für die nicht bereits von Gesetzes wegen oder nach bisheriger Praxis ordentliche Mittel zur Verfügung stehen. Nach den Weisungen des Bundes betreffend die Berichterstattung der Kantone über die Verwendung ihres Anteils am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (Alkoholzehntel) vom 10. Februar 1986 (BBl 1986 I, 676 f.; abgekürzt Weisungen 1986) hat die Berichterstattung der Kantone an den Bund nach folgenden Schwerpunkten zu erfolgen:

- Verhütung (Primärprävention);
- Früherfassung (Sekundärprävention);
- Behandlung;
- Nachsorge (Tertiärprävention);
- Forschung, Aus- und Weiterbildung.

1.2 Kantonales Suchtgesetz

Das Suchtgesetz vom 14. Januar 1999 (sGS 311.2) regelt die Verwendung des Alkoholzehntels in Art. 14: "Der dem Staat zustehende Teil am Reinertrag der Alkoholverwaltung und weitere Mittel mit entsprechender Zweckbindung werden für Massnahmen der Suchtprävention und der Suchthilfe sowie für die Behandlung Suchtkranker in Einrichtungen der stationären Suchthilfe verwendet." Gemäss Art. 6 kann der Staat Mittel aus dem Alkoholzehntel für die Errichtung und den Betrieb von Fachstellen für Suchtprävention und gemäss Art. 8 für die Errichtung und den Betrieb von regionalen Fachstellen für Suchthilfe beziehen. In der regierungsrätlichen Botschaft zum Gesetz ist festgehalten, dass trotz tendenziell knapper werdenden Einnahmen aus dem Alkoholzehntel zudem auch weiterhin ein angemessener Betrag für Aufgaben in den Bereichen Projekte, Forschung sowie Aus- und Weiterbildung bereitgestellt werden soll.

2. Ausrichtung von Beiträgen

Grundsätzlich gibt es drei Arten von Ausschüttungen aus dem Alkoholzehntel:

- 2.1 Beiträge an konkrete Aktionen und Projekte der Suchthilfe (in der Regel einmalig);
- 2.2 Beiträge im Rahmen von Leistungsvereinbarungen an Einrichtungen der Suchtprävention oder der Suchthilfe;
- 2.3 Betriebsbeiträge an lokale oder überkantonal tätige Institutionen, deren Tätigkeit nachweisbar der gesamten Bevölkerung oder definierten Bevölkerungsgruppen im Kanton St.Gallen zugute kommt. In der Regel handelt es sich um kleinere Unterstützungsbeiträge, die mithelfen sollen, nicht aus anderen Quellen finanzierbare Fehlbeträge auszugleichen.
Beispiele:
 - gesamtschweizerisch tätige, nicht gewinnorientierte Institutionen der Suchtprävention, deren Dienstleistungen von der Bevölkerung oder von Fachpersonen im Kanton St.Gallen in Anspruch genommen werden können;
 - Nicht gewinnorientierte Institutionen der ambulanten und stationären sozialen Begleitung und Betreuung von Suchtkranken;
 - Beiträge an anerkannte Verbände von Fachpersonen im Suchtbereich.

Die Behandlung von Gesuchen für Beiträge erfolgt nach Prüfung durch das Gesundheitsdepartement, Kantonsarztamt, Gesundheitsvorsorge:

- unter 2.1 aufgrund der nachfolgend in Kapitel 3 aufgeführten Kriterien;
- unter 2.2 aufgrund von Leistungsvereinbarungen mit dem Gesundheitsdepartement;
- unter 2.3 aufgrund von Anträgen des Gesundheitsdepartements, Kantonsarztamtes an die Regierung.

Die nachfolgenden Kriterien sind als Hinweise für die Projektplanung oder für sonstige Gesuche um einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel gedacht. Sie begründen hingegen keinen Anspruch auf automatische Gewährung einer finanziellen Unterstützung.

3. Kriterien

3.1 Übereinstimmung mit den nationalen und kantonalen Zielen der Suchthilfe

Die eingereichten Projekte oder Beitragsgesuche von Institutionen müssen den nationalen und/oder kantonalen Zielen der Suchthilfe sowie den Schwerpunkten der Weisungen 1986 entsprechen. Weiter sollen sie auf die Bedürfnisse der Gesellschaft, der Institutionen und der angestrebten Zielgruppen ausgerichtet sein.

3.2 Übereinstimmung mit dem Stand der Wissenschaft

Die in den eingereichten Gesuchen vorgeschlagenen Interventionen müssen aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse oder aufgrund von anderorts gemachten Erfahrungen als wirksam

anerkannt sein. Innovative oder experimentelle Projekte können jedoch, sofern sie wissenschaftlich und/oder sozio-kulturell begründet sind, ebenfalls einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel in Form einer Starthilfe erhalten.

Es muss sichergestellt sein, dass die Fachlichkeit der Ausführung der Interventionen und die entsprechenden Qualifikationen des ausführenden Personals gewährleistet sind.

3.3 Übereinstimmung mit nationalen, kantonalen oder lokalen Bedürfnissen

Die Projekte sollen sich auf eine gewissenhaft durchgeführte und sachlich angemessene Analyse der Gegebenheiten und Bedürfnisse auf nationaler, kantonaler oder lokaler Ebene abstützen. Der Bedarf kann durch Datenerhebungen, Expertenmeinungen oder durch Betroffene und Mediatoren begründet werden.

3.4 Koordination und Vernetzung

Die Projekte müssen nach Möglichkeit dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen den im Bereich der Suchthilfe tätigen Partner auf nationaler, kantonaler oder lokaler Ebene zu verbessern und Synergien zu fördern. Sie sollten, wenn immer möglich, aus einer Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei Partnern resultieren und aktuelle Situationen berücksichtigen.

3.5 Übertragbarkeit, Dokumentation, Evaluation

Um sicherzustellen, dass ausreichende Informationen über die Projekte und über die Möglichkeit ihrer Übertragung auf andere Zielgruppen oder Regionen vorliegen, müssen die Aktionen dokumentiert werden. Nach Abschluss des Projekts oder einzelner Projektphasen ist dem Gesundheitsdepartement ein Evaluationsbericht vorzulegen, der den Realisierungsprozess wie auch die erzielten Resultate einschliesst.

3.6 Projektdauer und Kontinuität

Die Projekte müssen dazu beitragen, Aktionen auf dem Gebiet der Suchthilfe zu erarbeiten. Ihre Dauer kann einige Monate bis mehrere Jahre umfassen. Die Unterstützung mit Beiträgen aus dem Alkoholzehntel bleibt grundsätzlich auf die in den Gesuchen definierte Projektdauer begrenzt; Abweichungen davon sind dem Gesundheitsdepartement zu melden.

3.7 Finanzierung

Die Projekte müssen neben dem Beitrag aus dem Alkoholzehntel von anderen nationalen, kantonalen oder lokalen Quellen mitfinanziert werden.

Bei besonders innovativen oder anderweitig unterstützungswürdigen Projekten besteht jedoch die Möglichkeit, dass durch den Beitrag aus dem Alkoholzehntel während einer befristeten Startphase die gesamten Kosten gedeckt werden.

Voraussetzung ist jedoch, dass für die Weiterführung des Projekts - im Falle eines nachweislichen Erfolges - realistische Möglichkeiten einer längerfristigen Finanzierung und einer adäquaten Organisationsstruktur bestehen.

Die Finanzierung von Projekten kann nicht rückwirkend erfolgen.

3.8 Transparenz

Die Identität der Trägerschaft von Projekten ist offen darzulegen. Bei grösseren Projekten ist mindestens ein Treffen zwischen den Projektverantwortlichen und dem Gesundheitsdepartement vor dem Projektstart vorzusehen.

Die Ziele, die geplanten Massnahmen und die Zielgruppe des Projekts müssen klar angegeben und beschrieben werden.

Die durchgeführten Aktionen müssen nachprüfbar sein und in einem kurzen Tätigkeitsbericht zusammengefasst werden. Weiter ist nach Abschluss des Projekts dem Gesundheitsdepartement eine detaillierte Endabrechnung sowie der ausgefüllte Evaluationsbericht vorzulegen.

4. Einreichen der Beitragsgesuche gemäss Ziff. 2.1 und Ziff. 2.3

Die Gesuche sind in der Regel bis 31. Dezember des laufenden Jahres an die folgende Adresse einzureichen:

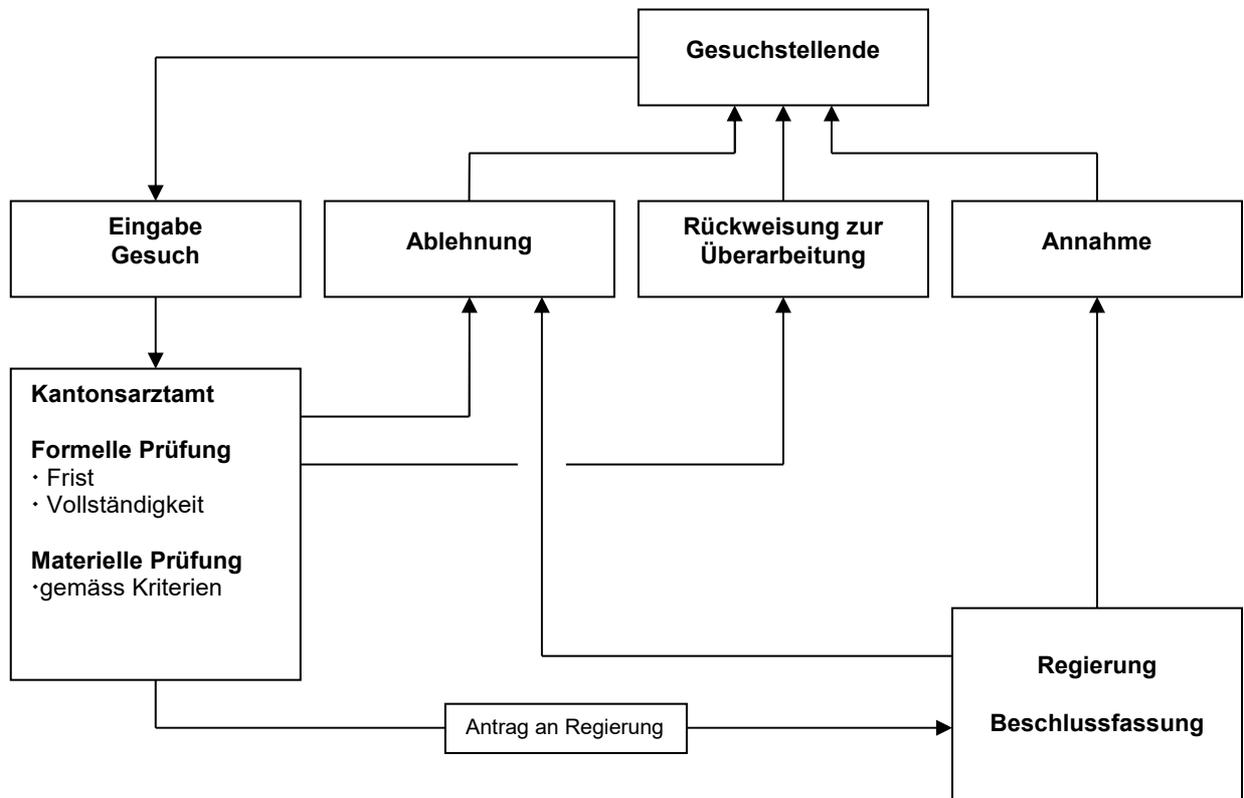
Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen
Kantonsarztamt
Fachbereich Sucht
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen

Jedes Gesuch soll mindestens die nachstehenden Elemente beinhalten.

- Kurzportrait des Gesuchstellers
- Ziele des Projekts
- Zielgruppe
- Beschreibung des Projekts
- Zeitplan und Entwicklungsstand
- Budget
- Stand der Ausgaben und Einnahmen
- Liste weiterer angefragter Sponsoren
- Aufstellung der bereits zugesagten Beiträge

Die eingegangenen Gesuche werden durch das Gesundheitsdepartement / Kantonsarztamt auf die formelle Vollständigkeit hin geprüft und materiell begutachtet. Das Gesundheitsdepartement unterbreitet der Regierung des Kantons St.Gallen eine zusammenfassende Beurteilung der eingegangenen Gesuche sowie Anträge über die Gewährung von Beiträgen aus dem Alkoholzehntel.

5. Ablauforganigramm



St.Gallen, 05.09.2022 GM